

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 4. Juli 2018	Nr. 154
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013

hier: Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Vom 20. Juni 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 458), geändert am 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 641) erhält folgende Fassung:

1. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘.“
2. In § 7 wird in Satz 2 das Wort „Leistungen“ durch den Begriff „Module“ ersetzt.
3. In Tabelle 1 „Studienverlaufsplan“ ändert sich bei Modul EW-LP5 die Angabe „MP“ in „KP“.

4. In Tabelle 2 „Module und Prüfungsanforderungen“ ändert sich bei Modul EW-LP5 die Angabe „MP“ ebenfalls in „KP“; zusätzlich wird die Angabe „PL: 1“ vervollständigt um die Angabe „SL: 1“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ aufgenommen haben, beenden begonnene Prüfungsverfahren gemäß der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Juni 2016.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ aufgenommen haben, absolvieren die Module, zu denen noch kein Prüfungsverfahren eröffnet wurde, gemäß den Regelungen der vorliegenden Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen